

# Bekanntmachung Nr. 19/09 des Bundessortenamt über Gebühren des Bundessortenamt

1. Dezember 2009

Im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 66 vom 8. Oktober 2009, S. 3232 ist die Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Verfahren vor dem Bundessortenamt vom 2. Oktober 2009 bekanntgemacht worden.

Sie tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Prüfungsgebühren, bei denen die Gebührenschild nach § 13 Absatz 1 Satz 2 bis zum 1. Januar 2010 entstanden ist, sind nach den bis zum 8. Oktober 2009 geltenden Vorschriften dieser Verordnung zu erheben.

Das Gebührenverzeichnis der Anlage 2 ist neu gefaßt:

## Gebührenverzeichnis

### Vorbemerkungen

Die im Gebührenverzeichnis aufgeführten Artengruppen werden wie folgt gebildet:

**1 Artengruppe 1  
Getreide einschließlich Mais**

*Unterartengruppe 1.1*

Winterweichweizen, Wintergerste, Winterroggen,  
Wintertriticale, Sommergerste, Mais

*Unterartengruppe 1.2*

Sommerhafer, Sommerweichweizen

*Unterartengruppe 1.3*

Sonstige Getreidearten

**2 Artengruppe 2  
Futterpflanzen**

*Unterartengruppe 2.1*

Deutsches Weidelgras

*Unterartengruppe 2.2*

Welsches Weidelgras, Einjähriges Weidelgras, Bastardweidelgras, Schafschwingel, Rotschwingel, Rohrschwingel, Wiesenschwingel, Wiesenrispe, Wiesenlieschgras, Ölrettich, Futtererbse, Ackerbohne

*Unterartengruppe 2.3*

Sonstige Futterpflanzen

**3 Artengruppe 3  
Öl- und Faserpflanzen**

*Unterartengruppe 3.1*

Winterraps

*Unterartengruppe 3.2*

Sommerraps, Senfarten, Sonnenblume

*Unterartengruppe 3.3*

Sonstige Öl- und Faserpflanzen

**4 Artengruppe 4  
Rüben**

*Unterartengruppe 4.1*

Zuckerrüben

*Unterartengruppe 4.2*

Runkelrüben

**5 Artengruppe 5  
Kartoffel**

**6 Artengruppe 6  
Reben**

**7 Artengruppe 7  
Sonstige landwirtschaftliche Arten**

**8 Artengruppe 8  
Gemüsearten, Arznei- und Gewürzpflanzen**

**9 Artengruppe 9  
Obstarten**

**10 Artengruppe 10  
Gehölzarten**

**11 Artengruppe 11  
Zierpflanzenarten**

*Unterartengruppe 11.1*

Rosen, Pelargonien, Impatiens, Petunien, Calluna, Kalanchoe, Calibrachoa

*Unterartengruppe 11.2*

Sonstige Zierpflanzenarten

Gebühren- nummer	Gebührentatbestand	Bezogene Vorschrift (SortG)	Gebühr (Euro)
1	2	3	4
<b>1</b>	<b>Sortenschutzgesetz (SortG)</b>		
<b>100</b>	<b>Verfahren zur Erteilung des Sortenschutzes</b>	<b>§ 21</b>	
101	Entscheidung über die Erteilung des Sortenschutzes	§ 22	520
<b>102</b>	<b>Registerprüfung</b>	<b>§ 26 Abs. 1 bis 5</b>	
102.1	bei Sorten der Unterartengruppe 1.1		1.400
102.2	bei Sorten der Unterartengruppe 1.2		1.000
102.3	bei Sorten der Unterartengruppe 1.3		800
102.4	bei Sorten der Unterartengruppe 2.1		1.200
102.5	bei Sorten der Unterartengruppe 2.2		1.000
102.6	bei Sorten der Unterartengruppe 2.3		800
102.7	bei Sorten der Unterartengruppe 3.1		1.400
102.8	bei Sorten der Unterartengruppe 3.2		1.000
102.9	bei Sorten der Unterartengruppe 3.3		800
102.10	bei Sorten der Unterartengruppe 4.1		1.000
102.11	bei Sorten der Unterartengruppe 4.2		800
102.12	bei Sorten der Artengruppe 5		1.300
102.13	bei Sorten der Artengruppe 6		1.300
102.14	bei Sorten der Artengruppe 7		800
102.15	bei Sorten der Artengruppe 8		1.100
102.16	bei Sorten der Artengruppe 9		1.100
102.17	bei Sorten der Artengruppe 10		1.100
102.18	bei Sorten der Unterartengruppe 11.1		1.100
102.19	bei Sorten der Unterartengruppe 11.2		800
102.20	bei Übernahme vollständiger Anbauprüfungs- und Untersuchungsergebnisse einer anderen Stelle, <b>einmalig</b>	§ 26 Abs. 2	310

Gebühren- nummer	Gebührentatbestand	Bezogene Vorschrift (SortG)	Gebühr (Euro)		
1	2	3	4		
<b>110</b>	<b>Jahresgebühren</b>	<b>§ 33 Abs. 1</b>	Artengruppe		
			1.1, 2.1, 3.1, 4.1, 5	1.2, 2.2, 3.2, 6	1.3, 2.3, 3.3, 4.2, 7, 8, 9, 10, 11.1, 11.2
110.1	bei Sorten, für die der Sortenschutz nicht ruht				
110.1.1	1. Schutzjahr		250	150	50
110.1.2	2. Schutzjahr		300	200	100
110.1.3	3. Schutzjahr		400	250	150
110.1.4	4. Schutzjahr		500	300	200
110.1.5	5. Schutzjahr		600	350	250
110.1.6	6. Schutzjahr		700	400	300
110.1.7	7. Schutzjahr		800	500	300
110.1.8	8. Schutzjahr und folgende je		900	600	300
110.2	bei Sorten, für die der Sortenschutz ruht und keine Sortenzulassung nach § 30 SaatG besteht, für jedes Jahr des Ruhens des Sortenschutzes	§ 10 c	150	100	50

Gebühren- nummer	Gebührentatbestand	Bezogene Vorschrift (SortG)	Gebühr (Euro)
1	2	3	4
<b>120</b>	<b>Sonstige Verfahren</b>		
121	Erteilung eines Zwangsnutzungsrechtes	§ 12 Abs. 1	620
122	Eintragungen oder Löschungen eines ausschließlichen Nutzungsrechtes oder Eintragung von Änderungen in der Person eines in der Sortenschutzrolle Eingetragenen, je Sorte	§ 28 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 3	120
123	Rücknahme oder Widerruf einer Erteilung des Sortenschutzes	§ 31 Abs. 2 bis 4 Nr. 1 und 2	520
124 124.1	Widerspruchsentscheidung gegen die Zurückweisung eines Sortenschutzantrags oder die Rücknahme oder den Widerruf einer Erteilung des Sortenschutzes	§ 18 Abs. 3; § 31 Abs. 2 bis 4 Nr. 1 und 2	520
124.2	gegen die Entscheidung über einen Antrag auf ein Zwangsnutzungsrecht	§ 12 Abs. 1	620
124.3	gegen eine andere Entscheidung		160
125	Abgabe eigener Prüfungsergebnisse zur Vorlage bei einer anderen Stelle im Ausland	§ 26 Abs. 5	310
Gebühren- nummer	Gebührentatbestand	Bezogene Vorschrift (SaatG)	Gebühr (Euro)
1	2	3	4
<b>2</b>	<b>Saatgutverkehrsgesetz (SaatG)</b>		
<b>200</b>	<b>Verfahren der Sortenzulassung</b>	<b>§ 41</b>	
201	Entscheidung über die Sortenzulassung	§ 42	370
<b>202</b>	<b>Registerprüfung</b>	<b>§ 44 Abs. 1 bis 3</b>	
202.1	bei Sorten der Unterartengruppe 1.1		1.400
202.2	bei Sorten der Unterartengruppe 1.2		1.000
202.3	bei Sorten der Unterartengruppe 1.3		800
202.4	bei Sorten der Unterartengruppe 2.1		1.200
202.5	bei Sorten der Unterartengruppe 2.2		1.000
202.6	bei Sorten der Unterartengruppe 2.3		800
202.7	bei Sorten der Unterartengruppe 3.1		1.400
202.8	bei Sorten der Unterartengruppe 3.2		1.000
202.9	bei Sorten der Unterartengruppe 3.3		800
202.10	bei Sorten der Unterartengruppe 4.1		1.000
202.11	bei Sorten der Unterartengruppe 4.2		800
202.12	bei Sorten der Artengruppe 5		1.300
202.13	bei Sorten der Artengruppe 6		1.300
202.13.1	für jeden weiteren Klon von Reben zusätzlich - <b>einmalig</b>	§ 42 Abs. 4a	150
202.14	bei Sorten der Artengruppe 7		800
202.15	bei Sorten der Artengruppe 8		1.100
202.16	bei Sorten der Artengruppe 9		1.100
202.17	bei Sorten der Artengruppe 10		1.100
202.18	bei Sorten der Unterartengruppe 11.1		1.100
202.19	bei Sorten der Unterartengruppe 11.2		800
202.20	bei Übernahme vollständiger Anbauprüfungs- und Untersuchungsergebnisse einer anderen Stelle, <b>einmalig</b>		310
<b>203</b>	<b>Wertprüfung</b>	<b>§ 44 Abs. 1 bis 3</b>	
203.1	bei Sorten der Unterartengruppe 1.1		2.900
203.2	bei Sorten der Unterartengruppe 1.2		1.900
203.3	bei Sorten der Unterartengruppe 1.3		1.200
203.4	bei Sorten der Unterartengruppe 2.1		2.900
203.5	bei Sorten der Unterartengruppe 2.2		1.900
203.6	bei Sorten der Unterartengruppe 2.3		1.200
203.7	bei Sorten der Unterartengruppe 3.1		2.900
203.8	bei Sorten der Unterartengruppe 3.2		1.900
203.9	bei Sorten der Unterartengruppe 3.3		1.200
203.10	bei Sorten der Unterartengruppe 4.1		4.600
203.11	bei Sorten der Unterartengruppe 4.2		1.200
203.12	bei Sorten der Artengruppe 5		2.900
203.13	Prüfung im Zwischenfruchtanbau bei Sorten der Artengruppe 1 bis 3		1.200

Gebührennummer	Gebührentatbestand	Bezogene Vorschrift (SaatG)	Gebühr (Euro)
1	2	3	4
<b>204</b>	<b>Prüfung der physiologischen Merkmale bei Rebe</b> durch gesonderten Anbau durch ergänzenden Anbau zur Registerprüfung durch Übernahme von Ergebnissen anderer amtlicher oder unter amtlicher Überwachung vorgenommener Prüfungen, <b>einmalig</b>	<b>§ 30 Abs. 4</b>	
204.1			2.300
204.2			290
204.3			470

Gebührennummer	Gebührentatbestand	Bezogene Vorschrift (SaatG)	Gebühr (Euro)			
1	2	3	4			
<b>210</b>	<b>Überwachung</b> der Erhaltung einer Sorte oder einer weiteren Erhaltungszüchtung	<b>§ 37 Satz 2</b>	Artengruppe			
			1.1, 2.1, 3.1, 4.1, 5	1.2, 2.2, 3.2, 6	1.3, 2.3, 3.3, 4.2, 8, 9	
210.1			1. Zulassungsjahr	250	150	50
210.2			2. Zulassungsjahr	300	200	100
210.3			3. Zulassungsjahr	400	250	150
210.4			4. Zulassungsjahr	500	300	200
210.5			5. Zulassungsjahr	600	350	250
210.6			6. Zulassungsjahr	700	400	300
210.7			7. Zulassungsjahr	800	500	300
210.8			8. Zulassungsjahr und folgende je	900	600	300

Gebührennummer	Gebührentatbestand	Bezogene Vorschrift (SaatG)	Gebühr (Euro)	
1	2	3	4	
<b>220</b>	<b>Verfahren zur Verlängerung einer Sortenzulassung</b> Entscheidung über die Verlängerung einer Sortenzulassung	<b>§ 36 Abs. 2 und 3</b>	350	
221				
222			Prüfung auf Anbau- und Marktbedeutung	
222.1			bei Sorten der Unterartengruppe 1.1	2.900
222.2			bei Sorten der Unterartengruppe 1.2	1.900
222.3			bei Sorten der Unterartengruppe 1.3	1.200
222.4			bei Sorten der Unterartengruppe 2.1	2.900
222.5			bei Sorten der Unterartengruppe 2.2	1.900
222.6			bei Sorten der Unterartengruppe 2.3	1.200
222.7			bei Sorten der Unterartengruppe 3.1	2.900
222.8			bei Sorten der Unterartengruppe 3.2	1.900
222.9			bei Sorten der Unterartengruppe 3.3	1.200
222.10			bei Sorten der Unterartengruppe 4.1	4.600
222.11			bei Sorten der Unterartengruppe 4.2	1.200
222.12	bei Sorten der Artengruppe 5	2.900		
223.13	Prüfung im Zwischenfruchtanbau bei Sorten der Artengruppe 1 bis 3	1.200		
<b>230</b>	<b>Verfahren zur Eintragung eines weiteren Züchters</b> Entscheidung über die Eintragung eines weiteren Züchters	<b>§ 46</b>	350	
231				
232			Prüfung einer weiteren Erhaltungszüchtung	
232.1			außer Artengruppe 6	590
232.2	bei Artengruppe 6	370		

Gebührennummer	Gebührentatbestand	Bezogene Vorschrift (SaatG) *)	Gebühr (Euro)
1	2	3	4
<b>240</b>	<b>Sonstige Verfahren</b>		
241	Eintragung von Änderungen in der Person eines in der Sortenliste Eingetragenen, je Sorte	§ 47 Abs. 4 Satz 1	120
242	Rücknahme oder Widerruf einer Sortenzulassung	§ 52 Abs. 2 bis 4 Nr. 1 bis 8	350
243	Widerruf der Eintragung eines weiteren Züchters	§ 52 Abs. 5 i.V.m. § 52 Abs. 3 und 4 Nr. 5, 6 und 8	350
244	Genehmigung des Inverkehrbringens von Saatgut zu gewerblichen Zwecken vor der Zulassung der Sorte	§ 3 Abs. 2	200
245	Feststellung der Anerkennungsfähigkeit		
245.1	bei Sorten von Obst, soweit die Sorten unter eine Rechtsverordnung nach § 14b Abs. 3 des SaatG fallen	§ 14b Abs. 3	60
245.2	bei Sorten anderer Arten	§ 55 Abs. 2 Satz 1	200
246	Festsetzung einer Auslauffrist für die Anerkennung und/oder das Inverkehrbringen einer nicht mehr zugelassenen Sorten	§ 36 Abs. 3 und § 52 Abs. 6	320
247	Widerspruchsentscheidung		
247.1	gegen die Zurückweisung des Zulassungsantrags und die Rücknahme oder den Widerruf einer Sortenzulassung	§ 38 Abs. 3; § 52 Abs. 2 bis 4 Nr. 1 bis 8	350
247.2	gegen die Zurückweisung eines Antrags auf Verlängerung einer Sortenzulassung	§ 36 Abs. 2 und 3	350
247.3	gegen die Zurückweisung eines Antrags auf Eintragung oder den Widerruf der Eintragung eines weiteren Züchters	§ 46; § 52 Abs. 5 i.V.m. § 52 Abs. 3 und 4 Nr. 5, 6 und 8	350
247.4	gegen die Zurückweisung eines Antrags für das Inverkehrbringen von Saatgut zu gewerblichen Zwecken vor der Zulassung der Sorte	§ 3 Abs. 2	160
247.5	gegen die Zurückweisung eines Antrags für die Feststellung der Anerkennungsfähigkeit	§ 55 Abs. 2 Satz 1	160
247.6	gegen eine andere Entscheidung		160
248	Abgabe eigener Prüfungsergebnisse zur Vorlage bei einer anderen Stelle im Ausland	§ 44 Abs. 5	310
249	Prüfung oder Registrierung einer Bezeichnung oder Beschreibung von nicht zugelassenen oder geschützten Sorten von Obst und Zierpflanzen	§ 3a Abs. 2 und 3	160
250	Registrierung des Hinweises auf die Erhaltungszüchtung	§ 33 Abs. 8 SaatgutV	120
251	Nachprüfung von Saatgut		
251.1	Nachprüfung von anerkanntem Saatgut	§ 16 SaatgutV	140
251.2	Nachprüfung von Standardsaatgut	§ 21 Abs. 4 SaatgutV	140
<b>3</b>	<b>Verwaltungsgebühren in besonderen Fällen</b>		
300	Auskunft, soweit sie nicht die eigene Sorte betrifft, sowie Auszüge aus der Sortenschutzrolle, der Sortenliste oder anderen Unterlagen, je Sorte	§ 29 SortG, § 49 SaatG	20
310	Rücknahme oder Widerruf einer Amtshandlung in den Fällen der Gebührennummern 121, 221, 244, 245 und 246		
320	Rücknahme eines Antrags, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen worden ist, in den Fällen der Gebührennummern 101, 121, 201, 221, 231, 244, 245 und 246	75 v.H. der Amtshandlungsgebühr; Ermäßigung bis zu 25 v. H. der Amtshandlungsgebühr oder Absehen von der Gebührenerhebung, wenn dies der Billigkeit entspricht (§ 15 Abs. 2 VwKostG)	
330	Ablehnung eines Antrags aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit in den Fällen der Gebührennummern 121, 221, 231, 244, 245 und 246		

\*) Soweit nichts anderes angegeben

# Bekanntmachung Nr. 10/09 des Bundessortenamtes über Gebühren des Bundessortenamtes

15. August 2009

Im Bundesgesetzblatt Nr. 44 vom 24. Juli 2009 ist die siebente Verordnung zur Änderung der Verordnung über Verfahren vor dem Bundessortenamt vom 17. April 2007 bekanntgemacht worden.

Sie tritt am 25. Juli 2009 in Kraft.

Nach dem gültigen Gebührenverzeichnis wird wie nachstehend angegeben ein neues Gebührenverzeichnis für Erhaltungssorten angehängt.

## Gebührenverzeichnis für Erhaltungssorten

Gebührennummer	Gebührentatbestand	Bezogene Vorschrift SaatG) *)	Gebühr (Euro)
1	2	3	4
<b>4</b>	<b>Saatgutverkehrsgesetz (SaatG) i.V.m.d. Verordnung über Erhaltungssorten und ihre Aufzeichnung (Erhaltungssorten-VO)</b>		
<b>400</b>	<b>Verfahren zur Sortenzulassung</b>	<b>§ 41</b>	
401	Entscheidung über die Sortenzulassung	§ 42 SaatG i.V.m. § 4 Erhaltungssorten-VO	310
<b>402</b>	<b>Registerprüfung</b>	§ 44 Abs. 1-3 SaatG i.V.m. § 2 Abs. 2-4 Erhaltungssorten-VO	
402.1	bei Sorten landwirtschaftlicher Arten		380
402.2	bei Übernahme vollständiger Anbauprüfungs- und Untersuchungsergebnisse einer anderen Stelle, einmalig		310
<b>410</b>	<b>Überwachung der Erhaltung einer Sorte oder einer weiteren Erhaltungszüchtung</b>	<b>§ 37 Satz 2</b>	<b>30</b>
<b>420</b>	<b>Verfahren zur Verlängerung einer Sortenzulassung</b>	<b>§ 36 Abs. 2 und 3</b>	
421	Entscheidung über die Verlängerung einer Sortenzulassung		
421.1	bei Sorten landwirtschaftlicher Arten		120
<b>430</b>	<b>Verfahren zur Eintragung eines weiteren Züchters</b>	<b>§ 46</b>	
431	Entscheidung über die Eintragung eines weiteren Züchters		310
432	Prüfung des Antrags auf Eintragung als weiterer Züchter aufgrund der Übernahme der Erhaltungszüchtung	§ 48	120
<b>440</b>	<b>Sonstige Verfahren</b>		
441	Eintragung von Änderungen in der Person eines in der Sortenliste Eingetragenen, je Sorte	§ 47 Abs. 4 Satz 1	120
442	Rücknahme oder Widerruf einer Sortenzulassung	§ 52 Abs. 2-4 Nr. 1-8	120
443	Festsetzung zusätzlicher Regionen für die Saatguterzeugung	§ 3 Abs. 3 i.V.m. § 53 i.V.m. § 5 Abs. 3 Erhaltungssorten-VO	60
444	Festsetzung zusätzlicher Regionen für das Inverkehrbringen von Saatgut	§ 52 Abs. 5 i.V.m. § 53 i.V.m. § 7 Erhaltungssorten-VO	60
445	Widerruf der Eintragung eines weiteren Züchters	52 Abs. 5 i.V.m. § 52 Abs. 3 u. 4 Nr. 5, 6 u. 8	120
446	Genehmigung des Inverkehrbringens von Saatgut zu gewerblichen Zwecken vor der Zulassung der Sorte	§ 3 Abs. 2	120
447	Festsetzung einer Auslauffrist für das Inverkehrbringen einer nicht mehr zugelassenen Erhaltungssorte	§ 36 Abs. 3 und § 52 Abs. 6	120
<b>448</b>	<b>Widerspruchsentscheidung</b>		
	gegen die Zurückweisung des Antrags		
448.1	auf Zulassung und die Rücknahme oder den Widerruf einer Sortenzulassung	§ 38 Abs. 3; § 52 Abs. 2 bis 4 Nr. 1 bis 8	120
448.2	auf Verlängerung einer Sortenzulassung	§ 36 Abs. 2 und 3	120
448.3	auf Eintragung oder den Widerruf der Eintragung eines weiteren Züchters	§ 46; § 52 Abs. 5 i.V.m. § 52 Abs. 3 u. 4 Nr. 5, 6, 8	120
448.4	für das Inverkehrbringen von Saatgut zu gewerblichen Zwecken vor der Zulassung der Sorte	§ 3 Abs. 2	120
448.5	gegen eine andere Entscheidung		120

\*) soweit nichts anderes angegeben